

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher: Hermann Schmidt in Riesa.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 93.

Montag, 24. April 1899, Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. ... Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses,

Freitag, den 23. April 1899 Vormittags 11 Uhr im Verhandlungslokal der Königl. Amtshauptmannschaft. Die Tagesordnung hängt im Anmeldebüro der Conzlei zur Einsichtnahme aus. Großenhain, am 22. April 1899. Königl. Amtshauptmannschaft. Dr. Uhlmann.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Mai 1899 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 18. Mai 1899, Vormittags 1/2 11 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Juni 1899, Vormittags 1/2 11 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt. ... Königl. Amtsgericht zu Riesa. Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber. Aktuar Säger.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Carl Ferdinand Gering jun. in Riesa, alleiniger Inhaber der Firma C. F. Gering in Riesa wird heute am 24. April 1899, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Wendt in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Bekanntmachung.

1 Carl Gaser ist in hiesiger Flur geunden und anher abgegeben worden. Auf Grund von § 239 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dieser Fund hiermit öffentlich bekannt gemacht. Großenhain, am 24. April 1899. M. Otto, Gemeindevorstand.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 24. April 1899. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Amtshauptleuten von Beschwitz zu Jittau, Dr. jur. Kraus, Dr. jur. Gumpel zu Borna, Dr. jur. Uhlmann zu Großenhain den Rang in der III. Klasse unter Nr. 9 der Hofrangordnung zu verleihen. — Auf der Reise nach Dresden passirte gestern Vormittag Se. Majestät der Kaiser die hiesige Station, ebenso Abends auf der Rückreise nach Eisenach. — In schwümmeliger Stimmung präsentirte sich gestern unser Liebes Riesa anlässlich des Geburtstages des hohen Landesherren; im frischen Frühlingwinde flatterten die Fahnen und gaben Zeugnis von der patriotischen Gesinnung unserer Bürger- und Einwohnerschaft. ... Man berichtet uns: Patriotismus, wahre Königtreu und Hochachtung ihres hohen Protectors und Landesvaters veranlaßte gestern die Mitglieder des Königl. Schützenvereins für Riesa und Umgegend mit den Kameraden der Kampfgenossen von 1870/71 und den Kameraden des Schützenvereins für Poppitz an dem Vormittagsgottesdienst durch eine Kirchenparade sich zu betheiligen.

in schönster harmonischer Weise verlief das Fest. Es an Se. Maj. gerichtetes Glückwunsch-Telegramm sand höchste Beantwortung. — Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung am 25. April 1899, Nachmittags 6 Uhr. 1. Beschlussfassung über Richtigsprechung der Rechnung über den stattgefundenen Umbau der Schloßbrauerei hier; 2. Beschlussfassung über Richtigsprechung der Armencaffenrechnung für 1898; 3. Rathschluß auf ein Gesuch des hies. Hausbesitzervereins um Abänderung des Regulativs über die städt. Wasserentwässerungsabgaben; 4. Rathschluß über Kostenfestsetzung für Einlegung der Wasserleitung zu beiden Seiten des Speicherbiertrinkens; 5. Bewilligung von 8200 Mark für Einlegung der Wasserleitung für die zu erbauende Pioniercaferne; 6. Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Riesa und Herrn Bädermeister Wischbach daselbst in Bausachen; 7. Ersuchen um die städt. Ausschüsse an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Fröhlich; 8. Abgabenerlaß; 9. Restantenregulativ. Rathschluß: Herr Bürgermeister Vorsteher. — Geheim Sitzung. — Die schon angebeutete, finden in unserer Stadt auch in diesem Jahre wieder mehrere größere Festlichkeiten statt. Eine solche hat, wie wir hören, auch der R. S. Militärverein für Riesa und Umgegend in Aussicht genommen und zwar feiert derselbe am 13. August sein 25jähriges Jubiläum und damit gleichzeitig sein diesjähriges Stützungsfest. ... Die letzten Regengüsse werden zwar Manchem nicht gepaßt haben, nöthig und erwünscht waren sie von vielen Seiten schon sehr lange. Der dieswinterrliche Schneemangel war die Ursache, daß das Erdreich bis weit hinunter trocken blieb. Der Landwirth und Gärtner aber braucht zu seinen Aussaaten und Aussparungen Feuchtigkeit. ... Die wichtige Frage, ob Postsendungen pündlich sind hat das Reichsgericht in einer bemerkenswerthen Entscheidung kürzlich verneint. Eine Bank hatte an einen Herrn eine Forderung. Auf die Nachricht hin, es solle demselben eine Geldsendung durch die Post ausgezahlt werden, erzielte sie einen Pändlungsbeschluss, den das Postamt aber nicht respectirte. ... Das Reichsgericht aber wies schließlich die Klage ab, indem es folgendes ausführte: Das Postamt hätte dem Pändlungsbeschluss nur durch einen Verstoß gegen die Unverletzlichkeit des

Briefgeheimnisses nachkommen können. Denn um einen der Post angefallenen Pändlungsbeschluss wirksam zu machen, müsse dem Gläubiger und dem Reichspostamt das Vorliegen von Sendungen an den Adressaten, dem die Pändlung gelte, mitgetheilt werden, und darin lege eine Verletzung des Briefgeheimnisses. Weiter sei es nach Paragraph 35 der Postordnung dem Absender gestattet, über eine Postsendung so lange zu verfügen, als sie noch nicht in die Hände des Adressaten gelangt sei. Der Absender könne die Sendung sowohl zurückverlangen, als auch ihre Adresse abändern, die Post gehe eben mit dem Absender, nicht mit dem Adressaten ein Vertragsverhältnis ein. Deshalb könne auch ein Gläubiger des Adressaten ein Verwehren nicht geltend machen. ... Ueber die Unterschiede des preussischen und sächsischen Vereinsrechts, giebt Dr. Delius im „juristischen Literaturblatt“ eine interessante Uebersicht. Danach scheint es, als ob im Allgemeinen das sächsische Recht nicht unwesentlich strenger ist, als das preussische, wenngleich in einzelnen Punkten das erstere mildere Auffassungen Raum gegeben hat. ... Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können in Sachsen Versammlungen, auch wenn sie sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, verboten werden. In Preußen gilt das nur für öffentliche unter freiem Himmel. In Preußen dürfen nur zwei Polizeibeamte in die Versammlung geschickt werden, welche mit den ihnen angewiesenen Plätzen, sofern sie nur angemessen sind, vorlieb nehmen müssen; in Sachsen dagegen können beliebig viel Polizeibeamte der Versammlung beizutreten und sich ihre Plätze selbst aussuchen; auch dürfen sie unter Umständen in den Gang der Verhandlungen eingreifen, Rednern das Wort entziehen u. s. w. Schließlich sind auch die Aufstufungs-